

Wichtige Information – bitte lesen

Sie haben einen Antrag auf Kostenübernahme für Einlagen in Sicherheitsschuhen gestellt. Unter Umständen können die Kosten im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben übernommen werden, wenn die Voraussetzungen des § 19 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) erfüllt sind, d. h. dass Ihre Aussichten am Arbeitsleben teilzuhaben oder weiter teilzuhaben wegen Art oder Schwere Ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sind.

Um über Ihren Antrag entscheiden zu können, sind folgende Unterlagen notwendig:

- Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Zusatzfragebogen zum Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (mit Angabe aller bisherigen Arbeitsverhältnisse und Arbeitgeber)
- Ärztliche Stellungnahme eines Orthopäden (bitte Anlage ausfüllen lassen). Evtl. anfallende Kosten können **nicht** übernommen werden.
- Attest/Rezept/Verordnung eines Orthopäden
- Kostenvoranschlag
- Notwendigkeitsbescheinigung vom Arbeitgeber ausgefüllt
- Angaben zum Zahlungsempfänger (dadurch ist eine Direktabrechnung mit dem Orthopädieschuhhaus und der Agentur für Arbeit möglich)